

- Leitung des Probebetriebes und Vorbereitung der Abnahme sowie Leitung der Aufstellung von Bestandsplänen und der Vermessungsarbeiten;
 - Übergabe der exakten prüffähigen Abrechnung und der nach Inventarobjekten zu gliedernden Unterlagen für die Aktivierung nach Abnahme der nutzungsfähigen Investitionsvorhaben.
- 1.4. Mit den Vergütungssätzen gemäß Ziff. 1 sind nicht abgegolten die Aufwendungen für die Errichtung der bei der Durchführung von Investitionsvorhaben für die Koordinierung und Leitung benötigten Einrichtungen, wie Büroräume, Unterstände für Beförderungsmittel usw. (Antransport, Aufbau, Abbau, Abtransport). Diese Aufwendungen sind gemäß den preisrechtlichen Bestimmungen gesondert im Preisangebot zu erfassen. Die Kosten für die Vorhaltung dieser Einrichtungen sowie die bei Benutzung von bestehenden Unterkünften des Investitionsauftraggebers oder Dritter entstehenden Mieten und dergleichen sind jedoch mit den Vergütungssätzen gemäß Ziff. 1 abgegolten.

2. Schwierigkeitsstufen:

Die Gebäude und baulichen Anlagen sind in folgende Schwierigkeitsstufen einzuordnen:

2.1. Schwierigkeitsstufe I

Zur Schwierigkeitsstufe I gehören insbesondere:

- Wohnbauten bis einschließlich 9 Wohngeschosse;
- gesellschaftliche Bauten, wie Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen, Verkaufsstätten;
- landwirtschaftliche Investitionsvorhaben und Teilvorhaben und landwirtschaftliche Objekte ohne Ausrüstung;
- Industriebauten, Verkehrsbauten und bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft mit geringem Schwierigkeitsgrad und Bauten mit einem Ausrüstungsanteil bis 20 %, wie Industriehallen, Trafostationen, Garagen, Lagergebäude, Gleisanschlüsse, Uferbefestigungen.

2.2. Schwierigkeitsstufe II

Zur Schwierigkeitsstufe II gehören insbesondere:

- Wohnbauten ab 10 Geschosse (Hoch-, Punkt-, Mittelgang- sowie Appartementshäuser);
- landwirtschaftliche Investitionsvorhaben und Teilvorhaben und landwirtschaftliche Objekte mit Ausrüstung;
- Industriebauten, Verkehrsbauten, bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft mit komplizierten statischen Systemen und konstruktiven Ausbildungen, schwierigen Gründungen und Einzelobjekte mit einem Ausrüstungsanteil über 20 % bis 40%, wie mehrgeschossige Produktionsstätten und -hallen, Bunker- und Silobauten, Strecken- und Bahnhofsbauten, Empfangsgebäude, Stellwerke, Lokschuppen, Tunnel, Lokbekohlungsanlagen, Pumpwerke, Wasserbehälter.

2.3. Schwierigkeitsstufe III

Zur Schwierigkeitsstufe III gehören insbesondere:

- gesellschaftliche Vorhaben repräsentativer Art mit anspruchsvoller architektonischer und künstlerischer Gestaltung und umfangreichem Innenausbau, wie Krankenhäuser, Sanatorien, Hotels, Gaststätten, Warenhäuser, Institute, Universitätsgebäude, Theater und Opernbauten,

Lichtspieltheater (Maßnahmen der Erschließung sind in die Schwierigkeitsstufe des jeweiligen Gebäudes einzuordnen);

- landwirtschaftliche Investitionskomplexe (komplette Produktionsanlagen) mit komplizierter Ausrüstung einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen;
- Industriebauten, Verkehrsbauten und bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft mit neuartigen konstruktiven Lösungen, Spezialgründungen größeren Ausmaßes und Einzelobjekte mit einem Ausrüstungsanteil über 40 %, wie Vorhaben des Chemieanlagenbaues, Industrieschornsteine, Industrieofenbau, Verkehrsbauten der Deutschen Reichsbahn mit Beeinflussungen durch Betrieb und Verkehr, Brückenbauten, Talsperren.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Ermittlung der Vergütungssätze für Koordinierung und Leitung durch Hauptauftragnehmer gemäß § 3 Abs. 2

1. Vergütungssätze für

- alle Gebäude und baulichen Anlagen gemäß der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog mit Ausnahme der Gebäude und baulichen Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke und der Gebäude und baulichen Anlagen für Wohnzwecke 0,8%,
- Gebäude und bauliche Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke und Gebäude und bauliche Anlagen für Wohnzwecke 0,6%.

Diese Vergütungssätze sind im Geltungsbereich der Preisverordnung Nr. 4557 vom 1. April 1966 — Wohnungsbau bis 5 Wohngeschosse — nicht anzuwenden. Hauptauftragnehmer, die Angebotsprojekte und Preiskennzahlen anwenden, haben zu gewährleisten, daß diese Vergütungssätze nicht mehrfach kalkuliert werden.

2. Bezugsbasis für die Anwendung der Vergütungssätze gemäß Ziff. 1 ist die Summe der jeweils geltenden Preise für Bau- und Montageleistungen der Leistungsbereiche I bis III.
3. Kooperationspartner des Hauptauftragnehmers, die in sich abgeschlossene Objekte übernommen haben, erhalten 75% der Vergütungssätze gemäß Ziff. 1 vom Hauptauftragnehmer.
4. Bei der Übernahme kompletter spezialisierter Leistungen, die an mehreren Objekten eines Investitionsvorhabens zu erbringen sind und einen Einsatz weiterer Kooperationspartner für die Leistungen durch den übernehmenden Betrieb erfordern, ist für die Koordinierung dieser Leistungen zwischen dem Hauptauftragnehmer und dem Auftragnehmer eine Teilung der Vergütungssätze gemäß Ziff. 1 in Abhängigkeit vom Kooperationsgrad zu vereinbaren.
5. Mit den Vergütungssätzen gemäß Ziff. 1 sind folgende Leistungen abgegolten:
 - Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen über die bei Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben zu erbringenden Leistungen;